



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

AStA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments
c/o AstA der RWTH Aachen
– HIER –

**Allgemeiner Studierendenaus-
schuss**

Students' Union Executive Board

Lars Göttgens

Projektleiter für die Überarbei-
tung von Satzung und Ordnun-
gen

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

lgoettgens@
asta.rwth-aachen.de

09.05.2023

Änderung der Satzung (Redaktionelle Anpassungen)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
liebes Präsidium,

ich ersetze meinen Antrag SP70-A087 durch das Folgende:

- 1a. Ersetze § 10 Abs. 1 der Satzung durch:
Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer.
- 1b. Ersetze § 10 Abs. 2 der Satzung durch:
Das Studierendenparlament wählt einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, die Schriftführerinnen und Schriftführer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- 1c. Ersetze § 10 Abs. 4 der Satzung durch:
Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments können nicht dem AstA angehören.
2. Ersetze § 15 Abs. 3 S. 4 und 5 der Satzung durch:
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu ziehende Los. Wird eine Liste bei der Verteilung der Sitze nach Satz 2 nicht berücksichtigt, so hat sie ein Vorschlagsrecht für ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Ersetze § 15 Abs. 4 der Satzung durch:
Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht für den Platz eines Mitglieds auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen, bei denen der entsprechende Tagesordnungspunkt behandelt wurde, nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahlliste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde. In diesem Fall geht auch das Vorschlagsrecht für ein stellvertretendes Mitglied auf diese Wahlliste über.

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

4. Ersetze § 15 Abs. 5 S. 3 der Satzung durch:
In den Fällen 2. bis 5. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen.
5. Ersetze § 15 Abs. 7 der Satzung durch:
Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied, das von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde, vertreten.
6. Ergänze am Ende von § 23 der Satzung:
Abweichend von Satz 1 kann auch eine neu gewählte Vorsitzende bzw. ein neu gewählter Vorsitzender des AStA vor Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit Änderungen an der Geschäftsordnung des AStA im Sinne von § 20 Absatz 2 vorschlagen.
7. Ersetze in § 32 Abs. 3 S. 1 der Satzung den Teilsatz *Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung* durch *Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag der Ausländerinnen- und Ausländervertretung eine Geschäftsordnung für die Ausländerinnen- und Ausländervertretung.*

Begründung:

1. In der Vergangenheit wurde entfernt, dass Vorsitz und stllv. Vorsitz selbst MdSP sein müssen. Das wurde allerdings ersatzlos entfernt, wodurch auf den ersten Blick die Schriftführer*innen höhere Voraussetzungen haben als Vorsitz und Stellvertretung. Durch diese Änderung wird der Absatz einfacher verständlich. Außerdem wird einheitlich „stellvertretende*r Vorsitzende*r“ verwendet.
2. Stellvertretende beratende Ausschussmitglieder sind bisher nicht vorgesehen.
3. In der bisherigen Formulierung bleibt ungeklärt wie mit einer Vertagung des TOPs „Nachbesetzung der Ausschüsse“ umgegangen wird.
4. Korrektur einer falschen Referenz.
5. Korrektur der sprachlichen Richtigkeit.
6. Aktuell widersprechen sich § 20 Abs. 2 und § 23, ob ein neu gewählter AStA-Vorsitz schon vor Amtsbeginn Änderungen an der AStA-GO vorschlagen darf. Hiermit wird das erlaubt.
7. Entfernen eines Widerspruchs zwischen § 32 Abs. 3 (Die AV gibt sich eine GO.) und § 50 Abs. 1 Nr. 9 (Das Studierendenparlament beschließt die GO der AV auf Vorschlag der AV.).

Änderungen am ursprünglichen Antrag:

- Ausschreiben von „Abs.“, „S.“, etc. im finalen Text.
- Ergänzen der Änderungen 1a. und 1c.
- Ergänzen der Änderung 7.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Göttgens

Projektleiter für die Überarbeitung von Satzung und Ordnungen

